

**Synopse der geltenden Satzung von 1996 und des Entwurfs der Neufassung**

<b>Gültige Satzung (1996)</b>	<b>Satzung ab dem 01.01.2018</b>
<p data-bbox="188 477 766 723"><b>Satzung der Samtgemeinde Zeven über die Erhebung von <b>Kostenersatz</b> und Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr außerhalb der unentgeltlichen zu erfüllenden Pflichtaufgaben vom 29.05.1996</b></p> <p data-bbox="188 835 782 1507">Aufgrund der §§ 6,40,72,76 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 22.06.1982 (Nds. GVBI. S. 229), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.04.1996 (Nds. GVBI. S. 82), der §§ 26 und 28 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehren (Niedersächsisches Brandschutzgesetz) vom 08.03.1987 (Nds. GVBI. S.223), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.03.1990 (Nds. GVBI. S. 101), der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 11.02.1992 (Nds. GVBI. S. 29) hat der Rat der Samtgemeinde Zeven in seiner Sitzung am 29.05.1996 folgende Satzung beschlossen:</p>	<p data-bbox="813 477 1332 656"><b>Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben</b></p> <p data-bbox="813 835 1412 1574">Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBI. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02.03.2017 (Nds. GVBI. S. 48), des § 29 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Niedersächsisches Brandschutzgesetz - NBrandSchG) in der Fassung vom 18.07.2012 (Nds. GVBI. S. 269), zuletzt geändert durch Artikel VI des Gesetzes vom 12.12.2012 (Nds. GVBI. S. 589), der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBI. S. 121) hat der Rat der Samtgemeinde Zeven in seiner Sitzung am 30.11.2017 folgende Satzung beschlossen:</p>

**§ 1  
Allgemeines**

Für Einsätze der Feuerwehr als entgeltliche Pflichtaufgabe (§2) wird Kostenersatz und für freiwillig auf Antrag erbrachte Leistungen (§3) werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

**§ 2  
Entgeltliche  
Pflichtaufgaben**

Die Erfüllung folgender entgeltlicher Pflichtaufgaben durch die Feuerwehr ist kostenersatzpflichtig:

- a) Leistungen bei Unglücksfällen und in sonstigen Bedarfsfällen, wenn Menschenleben nicht oder nicht mehr in Gefahr sind,
- b) Die Gestaltung einer Brandsicherheitswache gemäß § 28 Abs. 1 Niedersächsisches Brandschutzgesetz,
- c) Nachbarschaftshilfe gem. § 2 Abs. 2 Satz 2 Niedersächsisches Brandschutzgesetz,

**§ 1  
Allgemeines**

Für Einsätze und Leistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben werden Gebühren nach § 29 Abs. 2 und 5 NBrandSchG nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

Die öffentliche Einrichtung Feuerwehr der Samtgemeinde Zeven wird durch die Feuerwehrsatzung vom 03.11.2014 festgelegt.

**§ 2  
Gebührenpflichtige Einsätze und  
Leistungen der Feuerwehr**

- (1) Nach § 29 Abs. 2 und 5 NBrandSchG werden Gebühren erhoben für
  1. Einsätze nach § 29 Abs. 1 Satz 1 NBrandSchG, die vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind,
  2. andere als in § 29 Abs. 1 Satz 1 NBrandSchG genannten Einsätze, die dem abwehrenden Brandschutz oder der Hilfeleistung dienen,
  3. freiwillige Einsätze,
  4. die Stellung einer Brandsicherheitswache,

d) Leistungen aufgrund vorsätzlicher oder grob fahrlässiger grundloser Alarmierungen (Fehlalarm),

e) Leistungen bei Einsätzen in Fällen der Gefährdungshaftung (z.B. Kraftfahrzeugbrände)

5. durch Brandmeldeanlagen ausgelöste Einsätze, ohne dass ein Brand vorgelegen hat (Fehlalarm).

(2) Die Samtgemeinde Zeven kann, auch bei nach § 29 Abs. 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 2 unentgeltlichen Einsätzen, die Erstattung folgender Kosten verlangen, soweit sie nicht bei der Kalkulation der Gebühren berücksichtigt worden sind:

1. Kosten für Sonderlöschmittel und Sondereinsatzmittel, die bei einer Brandbekämpfung oder Hilfeleistung in einem Gewerbe- oder Industriegebiet eingesetzt worden sind, sowie die Kosten für die Entsorgung der eingesetzten Sonderlöschmittel und Sondereinsatzmittel,

2. Kosten für die Entsorgung von Löschwasser, das bei der Brandbekämpfung in eine Gewerbe- oder Industriegebiet mit Schadstoffen belastet worden ist.

(3) Soweit für Einsätze nach Abs. 1 Kostenersatz nach § 30 Abs. 1 Satz 2 NBrandSchG zu leisten ist, wird dieser neben der Gebühr erhoben.

**§ 3  
Gebührenpflichtige freiwillige  
Leistungen**

Für freiwillig erbrachte Leistungen werden vom Antragsteller Gebühren erhoben. Gebührenpflicht besteht für alle Hilfs- und Sachleistungen der Feuerwehr, die nicht im Zusammenhang mit den in § 2 der Satzung bezeichneten Aufgaben stehen.

Diese freiwilligen Leistungen sind:

- a) Beseitigung von Ölschäden und sonstigen umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen,
- b) Türöffnen bei Gebäuden, Wohnungen, Aufzügen usw.,
- c) Einsatz oder zeitweise Überlassung von Fahrzeugen, Lösch-, Rettungs-, Beleuchtungs-, und sonstigen Hilfsgeräten,
- d) Einfangen von Tieren, Entfernung von Wespennestern,
- e) Auspumpen von Kellern oder sonstigen Gebäudeteilen,
- f) Mitwirkung bei Räum- und Aufräumarbeiten,
- g) Absicherung von Gebäuden und Gebäudeteilen

**§ 3  
Freiwillige Einsätze**

(1) Für freiwillig auf Anforderung erbrachte Einsätze werden vom Antragssteller Gebühren erhoben. Gebührenpflichtig sind alle Hilfs- und Sachleistungen der Feuerwehr, die nicht im Zusammenhang mit den in § 2 dieser Satzung bezeichneten Aufgaben stehen und Aufgaben innerhalb des NBrandSchG darstellen.

Solche **freiwilligen Einsätze** sind insbesondere:

1. Beseitigung und Eindämmen von Ölschäden und sonstigen umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen,
2. Türöffnung bei Gebäuden, Wohnungen, Aufzügen etc.,
3. zeitweise Überlassung von Fahrzeugen, Lösch-, Rettungs-, Beleuchtungs- und sonstigen Hilfsgeräten,
4. Einfangen oder Bergen von Tieren, Entfernung von Wespennestern
5. Auspumpen von Räumen, z.B. Kellern,
6. Mitwirkung bei Räum- und Aufräumarbeiten,
7. Absicherung von Gebäuden und Gebäudeteilen,
8. Fällen von sturzgefährdeten Bäumen und Entfernung von gefährlichen Ästen,
9. Abnahmen und Überprüfung von technischen oder organisatorischen

h) Gestellung von Feuerwehrkräften und evtl. weiterem technischen Gerät zu anderen als in § 2 dieser Satzung genannten Fällen

10. Gestellung von Feuerwehrkräften und evtl. weiterem technischen Gerät in anderen Fällen.

(2) Für Gegenstände der Feuerwehr, die bei freiwilligen Einsätzen der Feuerwehr ohne Verschulden der Feuerwehr beschädigt oder vernichtet werden, hat der Gebührenpflichtige Schadensersatz zu leisten.

#### § 4

#### Kosten- und Gebührensschuldner

(1) Der Kostenschuldner bestimmt sich

a) Bei Leistungen nach §§ 2a, d und e gemäß § 26 Abs. 4 Niedersächsisches Brandschutzgesetz.

#### Kostenerstattungspflichtig ist:

- 1) derjenige, dessen Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat; die Vorschriften der Niedersächsischen Gefahrenabwehrgesetzes über Verursachungshaftung (§6) gelten entsprechend;
- 2) der Eigentümer der Sache oder derjenige, der die tatsächliche Gewalt über die Sache ausübt, deren Zustand die Leistungen erforderlich gemacht hat; die Vorschriften des Niedersächsischen Gefahrenabwehrgesetzes über die Zustandshaftung

Brandschutzeinrichtungen ( z. B. Brandmeldeanlagen, Feuerwehrschlüsseldepots)

#### § 4

#### Gebührensschuldner

(1) Die Gebührenschildnerin bzw. der Gebührenschildner bei Leistungen nach § 2 dieser Satzung bestimmt sich nach § 29 Abs. 4 NBrandSchG. Bei Einsätzen, die durch eine Brandmeldeanlage ausgelöst wurden, ohne dass ein Brand vorgelegen hat, bestimmt sich die Gebührenschildnerin bzw. der Gebührenschildner nach § 29 Abs. 5 NBrandSchG.

(§7) gelten entsprechend;

3) derjenige, in dessen Auftrag oder in dessen Interesse die Leistung erbracht werden;

4) derjenige, der vorsätzlich oder grob fahrlässig den Einsatz der Feuerwehr auslöst.

b) bei Leistungen nach § 2 b gem. § 28 Abs. 1 Niedersächsisches Brandschutzgesetz. Kostenerstattungspflichtig ist der Veranstalter oder Veranlasser.

c) bei Leistungen nach § 2 c gem. § 2, Abs. 2, Satz 2 Niedersächsisches Brandschutzgesetz. Kostenerstattungspflichtig ist die ersuchende Gemeinde.

(2) Gebührenschuldner ist derjenige, der eine Leistung nach § 3 der Satzung in Anspruch nimmt.

(3) Personen, die nebeneinander desselben **Kostenersatz** / dieselbe Gebühr schulden, sind Gesamtschuldner.

(2) Gebührenschuldner ist bei Leistungen nach § 3 dieser Satzung der Auftraggeber oder derjenige, der eine Leistung nach § 3 der Satzung willentlich in Anspruch nimmt. Wird der Auftrag durch die Polizei oder sonstigen Dritten erteilt, so kann derjenige mit den Gebühren belastet werden, in dessen Interesse die Leistungen erbracht werden.

(3) Personen, die nebeneinander dieselbe Gebühr schulden, sind Gesamtschuldner.

<p style="text-align: center;"><b>§ 5</b> <b>Grundsätze der Kostenersatz- und</b> <b>Gebührenberechnung</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 5</b> <b>Gebührentarif und -höhe</b></p>
<p>1) Kostenersatz und Gebühren werden nach Maßgabe des als Anlage beigefügten Kosten und Gebührentarifes erhoben. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.</p> <p>2) Grundlage der Kostenersatz- und Gebührenberechnung bildet, sofern nicht im Kosten- und Gebührentarif für bestimmte Leistungen ein fester Betrag oder eine Abrechnung nach tatsächlichem Materialverbrauch vorgesehen ist, die Art, Anzahl und Zeit der Inanspruchnahme von Feuerwehrräften, Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstung. Den Stundensätzen für den Personaleinsatz werden die für die Vorhaltung ermittelten durchschnittlichen Personal- und Sachkosten(Grundkosten) zuzüglich der tatsächlich entstandenen Verdienstauffälle zugrunde gelegt. Den Nutzungskostenansätzen für Fahrzeuge, Geräte und Ausrüstung werden alle nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten zugrunde gelegt. Jede angefangene halbe Stunde wird voll berechnet. Als Mindestbetrag wird der Kostenersatz / die Gebühr für eine halbe Stunde erhoben.</p> <p>3) Der <b>Kostenersatz</b> / die Gebühr wird bei offensichtlich unnötig hohem Einsatz an Personal, Fahrzeugen und Geräten auf der Grundlage der für die Leistungserbringung erforderlichen Einsatzkosten</p>	<p>(1) Gebühren werden nach Maßgabe des als Anlage beigefügten Gebührentarifes erhoben. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung. <b>Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu den im Gebührentarif festgesetzten Gebühren die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.</b></p> <p>(2) Bei der Berechnung gilt, sofern nicht feste Beträge festgelegt sind, <b>jede angefangene halbe Stunde erst ab der 5. Minute als halbe Stunde und volle Stunden gelten erst ab der 35. Minute als volle Stunden.</b> Als Mindestbetrag wird die Gebühr für eine halbe Stunde erhoben. Maßgeblich für die Gebührenberechnung ist der Zeitraum vom Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrhaus zum Einsatz bis zum Einrücken nach Einsatzende.</p> <p>(3) Die Gebühr wird bei offensichtlich unnötig hohem Einsatz an Personal, Fahrzeugen und Geräten auf der Grundlage der für die Leistungserbringung erforderlichen Einsatzkosten berechnet.</p>

berechnet.

**§ 6**  
**Entstehen der Kostenerstattungs-  
und Gebührenpflicht**

- 1) Die Kostenerstattungs- und Gebührenpflicht entsteht mit dem Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrhaus bzw. mit der Überlassung der Geräte / Verbrauchsmaterialien / verbindlichen Anmeldung. Dies gilt auch dann, wenn nach dem Ausrücken vom Feuerwehrkräften der Zahlungspflichtige auf die Leistung verzichtet oder sonstige Umstände die Leistung unmöglich machen, soweit die Unmöglichkeit nicht von Angehörigen der Feuerwehr vertreten ist.
- 2) Die Kostenerstattungs- und Gebührenpflicht endet mit dem Einrücken der Feuerwehr in das Feuerwehrhaus bzw. mit der Rückgabe der Geräte, damit entsteht die Kostenerstattungs- und Gebührenschild.
- 3) Abschläge auf die endgültige zu erwartende Gebührenschild können im Einzelfall vor der Leistung nach Satz 1 gefordert werden. Die Höhe des Abschlags bemisst sich nach der Inanspruchnahme in vergleichbaren Fällen.

**§ 6**  
**Entstehen der Gebührenpflicht und  
-schild**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrhaus bzw. mit der Überlassung der Geräte / Verbrauchsmaterialien / verbindliche Anmeldung. Dies gilt auch dann, wenn nach dem Ausrücken von Feuerwehrkräften der Gebührenpflichtige auf die Leistung verzichtet oder sonstige Umstände die Leistung unmöglich machen, soweit die Unmöglichkeit der Feuerwehr zu vertreten ist.
- (2) Die Gebührenschild endet mit dem Einrücken der Feuerwehr in das Feuerwehrhaus bzw. mit der Rückgabe der Geräte.



**§ 7  
Veranlagung, Fälligkeit und  
Betreibung**

- 1) Der Kostenersatz bzw. die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe fällig, wenn nicht die Behörde einen späteren Zeitpunkt bestimmt.
- 2) Der **Kostenersatz** und die Gebühr werden im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz vollstreckt.

**§ 8  
Haftung**

Die Samtgemeinde Zeven haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die durch die Benutzung von zeitweise überlassenen Fahrzeugen oder Geräten entstehen, wenn und soweit die Angehörigen der Feuerwehr diese nicht selbst bedienen.

**§ 7  
Veranlagung, Fälligkeit und  
Beitreibung**

- (1) Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe fällig, wenn nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt wird.
- (2) Die Gebühr wird im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz vollstreckt.

**§ 8  
Haftung**

Die Samtgemeinde Zeven haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die durch die Benutzung von zeitweise überlassenen Fahrzeugen oder Geräten entstehen, wenn und soweit die Angehörigen der Feuerwehr diese nicht selbst bedienen.

**§ 9  
Billigkeitsmaßnahmen**

Für Hilfe- und Sachleistungen, die aus Anlass von Brauchtumsveranstaltungen nicht kommerzieller Art der örtlichen Vereine oder im Rahmen der Pflege der örtlichen Gemeinschaft erbracht werden, sollen Gebühren nicht erhoben werden, soweit

a) sich die Leistungen in einem vertretbaren Rahmen bewegen

b) vorher eine entsprechende Absprache mit der Samtgemeinde Zeven getroffen wurde und

c) gegenüber der Samtgemeinde Zeven Ersatzansprüche wegen Verdienstaussfall oder Auslagen nicht geltend gemacht werden.

**§ 9  
Inkrafttreten**

- 1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Rotenburg (Wümme) in Kraft.
- 2) Am gleichen Tage tritt die Satzung der Samtgemeinde Zeven über die Erhebung von Kostenersatz für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehren außerhalb der unentgeltlichen zu erfüllenden Pflichtaufgaben vom 20.12.1988 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 14.12.1994 außer Kraft.

**§ 10  
Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.
- (2) Am gleichen Tage tritt die Satzung der Samtgemeinde Zeven über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehren außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben vom 29.05.1996 außer Kraft.